

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend giftige Inhaltsstoffe in SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests

Gemäß § 25 Abs. 7 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass

- diese über die dafür vorgesehenen Institutionen AGES und BASG unverzüglich ihren Prüfpflichten nachkommt und die in den SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests enthaltenen Substanzen analysiert,
- bis zum unwiderruflichen wissenschaftlichen Nachweis der Unbedenklichkeit der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests jegliche Anwendung solcher Tests ausgesetzt wird sowie
- die Haftung für allfällige durch die in den SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests enthaltenen Substanzen verursachte Schäden übernommen wird.

Begründung

In Österreich gelangen „zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ nach wie vor SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zur Anwendung.

1. Bedenkliche Inhaltsstoffe in SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests

- 1.1 Diese SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests enthalten ein Fläschchen mit einer Flüssigkeit, die am Beipackzettel „Pufferflüssigkeit“ genannt wird. Die Giftigkeit der Stoffe ist durch eine privat

finanzierte chemische Analyse in einem der größten Untersuchungslabors, das ein Partner der AGES ist, schriftlich bestätigt worden. Die Ergebnisse wurden in der Pressekonferenz vom 22.09.2022 um 11 Uhr mit dem Titel „Nicht deklarierte Flüssigkeiten in Antigen-Tests für Schulen und Wohnzimmer“ (<https://www.testfrei-gesund.at/>; <https://www.youtube.com/watch?v=Jtegn8FgKWE>) detailliert präsentiert.

Es wurde festgestellt, dass es sich bei der gegenständlichen Flüssigkeit tatsächlich um Lösungsmittel handelt, die sich aufgrund chemischer Erfordernisse aus gesundheitsschädlichen und sogar potenziell tödlichen Giften zusammensetzen. Bei diesen Lösungsmitteln handelt es sich um Kontaktgifte, die auf jede erdenkliche Weise in den menschlichen Körper gelangen und sich dort anreichern können.

Toxikologische Daten zu Substanzen sind dann besonders sensibel, wenn sie auch niedrigkonzentriert eine Schädigung des Organismus auslösen können. Dies gilt für Daten zur Mutagenität, Genotoxizität und Immuntoxizität. Für diese toxikologischen Effekte existieren keine „No observable adverse effect level“ (NOAEL), was bedeutet, für diese toxikologischen Effekte sieht die Wissenschaft keine untere Grenzkonzentration vor, die für den Menschen als unschädlich gilt! Dies gilt insbesondere für Kinder, da ein einziges Molekül ausreichen würde, um eine Kaskade des toxikologischen Effektes auszulösen und damit zu bleibenden, irreversiblen Schäden führen kann.

Die durchgeführte Laboranalyse hat ergeben:

- Hinsichtlich des in den SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests enthaltenen Stoffes **„Natriumazid CAS:26628-22-8“** gibt es klare Hinweise darauf, dass es sich dabei um eine potenziell genotoxische Substanz handelt, die in kleinsten Konzentrationen die DNA des Menschen verändern kann. Kinder mit dieser Chemikalie allein hantieren zu lassen ist eine grobe Fahrlässigkeit, da durch unsachgemäße Handhabung die Kinder bleibende Schäden in ihrem Erbgut erleiden können, die späterhin zu Krebs oder metabolischen Erkrankungen führen.
- Hinsichtlich des in den SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests enthaltenen Stoffes **„Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2Hisothiazol-3-on (3:1) = Isothiazolinechlorid CAS: 55965-84-9“** gibt es klare Hinweise darauf, dass es sich hier um eine sehr stark immuntoxische und allergieauslösende sowie eine potenziell genotoxische Substanz handelt, die in kleinsten Konzentrationen sowohl eine bleibende Kontaktdermatitis auslösen als

auch die DNA des Menschen verändern kann. Kinder mit dieser Chemikalie allein hantieren zu lassen ist eine grobe Fahrlässigkeit, da durch unsachgemäße Handhabung die Kinder bleibende immuntoxikologische als auch genotoxische Schäden erleiden können, die späterhin zu starken Hauterkrankungen, Krebs oder metabolischen Erkrankungen führen.

Wir sprechen bei den verdächtigen Substanzen also von Genotoxizität. Als Genotoxizität bezeichnet man eine Form der Toxizität, die Veränderungen der Erbinformation auslöst. Konkret ist damit die Schädigung der DNA gemeint. Dazu ist keine bestimmte Dosis notwendig, hier kann bereits das erste Molekül eine Kettenreaktion auslösen, die beispielsweise auch erst nach Jahren zu Krebs führen kann.

- 1.2 Einem mittlerweile vorliegenden **Sicherheitsdatenblatt** eines häufig an Schulen eingesetzten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests ist zu entnehmen, dass die „Pufferflüssigkeit“ dieser Tests zu mindestens 1 Prozent (laut Herstellerangaben) den in der EU ohne Sondergenehmigung verbotenen Giftstoff **„Triton X-100 (Octoxinol 9)“** enthält. Dabei handelt es sich genau um jenen Stoff, der Anfang 2021 dazu führte, dass der Einsatz ähnlicher Tests an deutschen Schulen gestoppt wurde. In Österreich hingegen werden diese Tests offenbar bedenkenlos weiterhin eingesetzt und das noch dazu, ohne die Anwender auf die Giftigkeit und Gefährlichkeit dieser Tests hinzuweisen oder diesen Instruktionen zu liefern, wie im Falle des Verschüttens, Verschluckens oder Hautkontakts mit der „Pufferflüssigkeit“ vorzugehen ist!

2. **Verletzung der Gesundheit unserer Kinder durch die im Übermaß durchgeführten Testungen auf SARS-CoV-2.**

Die SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests enthalten nachweislich toxische, für den Menschen gefährliche Substanzen. Da diese aber nach wie vor Anwendung finden (insbesondere mehrfach wöchentlich in Schulen eingesetzt wurden und bis heute werden) und Laien – sohin auch Schulkinder und Pädagogen – nicht die fachliche Eignung besitzen, ungeschützt mit diesen In-vitro-Diagnostika, welche ein Medizinprodukt sind, zu hantieren, besteht Gefahr im Verzug. Kinder sind der Gefahr ungeschützt ausgesetzt, diese Chemikalien auf die Haut zu bekommen oder gar zu verschlucken. Um die Gesundheit (vor allem die unserer Kinder) zu schützen, ist das unverzügliche Ergreifen von Schutzmaßnahmen erforderlich.

3. **Zur bisher NICHT erfolgten Überprüfung der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests durch staatliche Institutionen**

Wie war es möglich, dass diese Substanzen überhaupt in einer Schule zur Anwendung gelangten und nach wie vor gelangen?

Laut Webseite des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) ist Teil seines Tätigkeitsbereiches: „Das BASG überwacht – national und im Konzert mit den Europäischen Schwesternagenturen – die bereits am Markt befindlichen Arzneimittel und Medizinprodukte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, allfälliger Nebenwirkungen, ihrer Produktion, dem Transport und der Lagerung.“ (Quelle: <https://www.basg.gv.at/ueber-uns>).

Jedes Schutzsystem ist so gut, wie die Mittel, die man zu seinem Schutz verwendet.

Das neue Medizinproduktegesetz 2021 schrieb in seinem § 81 Abs 4 vor:

*(4) Schnelltests zum Nachweis eines Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2, die durch den Hersteller für eine Probennahme im anterior [Anm.: vorderen] nasalen Bereich in Verkehr gebracht und mit einer CE-Kennzeichnung gemäß dem Medizinproduktegesetz oder auf der Grundlage der Richtlinie 98/79/EG ergangenen nationalen Vorschriften anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versehen sind, jedoch vom Hersteller bisher nicht zur Eigenanwendung in Verkehr gebracht wurden, können im Falle einer Pandemie grundsätzlich auch zur Eigenanwendung verwendet werden. Eine Verwendung zu diesem Zweck ist nur zulässig, wenn der Hersteller, dessen Bevollmächtigter oder ein Inverkehrbringer dieser Tests bestätigt, dass bei Eigenanwendung ein Sicherheits- und Leistungsniveau erreicht wird, das die Funktionstauglichkeit und die Einsatztauglichkeit für den geplanten Zweck gewährleistet und im Wege einer Selbstverpflichtung die Einhaltung dieser Anforderungen durch Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen bestätigt. Den anterior nasalen Tests sind andere ähnlich minimal invasive Tests gleichzuhalten. **Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wird in diesen Fällen nicht von Amts wegen tätig.***

(Diese Bestimmung war zeitlich beschränkt bis zum bis 31.12.2021, dies mit der Begründung, dass man diese Regelung danach nicht mehr benötigen würde.)

Das heißt einerseits, dass man sich im Falle des Vorliegens einer Pandemie seitens des Gesetzgebers damit begnügte, dass der Hersteller dem BASG lediglich „per Handschlag“ versicherte, dass sein Produkt wirksam und sicher sei; andererseits heißt das, dass es aufgrund einer pandemischen Situation möglich sein sollte, die üblich geltenden Schutzmechanismen auszusetzen, um jeden Test bei jedem beliebigen Menschen anwenden zu können. Diese Regelung ging allerdings weit über bisher vorgesehene Beschränkungen des Schutzes durch das BASG hinaus.

Das BASG hat weder die Voraussetzungen für die Außerachtlassung des Schutzmechanismus überprüft noch sich nach dem Außerkrafttreten dieser Norm mit der Frage beschäftigt, ob die Gefahr, die von einer Erkrankung mit einer unverhältnismäßig niedrigen Infektionsletalität ausgeht, soviel größer ist als jene Gefahr, der Kinder ausgesetzt sind, wenn sie die in den SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests enthaltene toxische Testflüssigkeit trinken. Aufgrund dieses grob fahrlässigen Verhaltens war es möglich, dass keiner staatlichen Institution bekannt ist, welche gesundheitsschädlichen Substanzen die nach wie vor im Schulalltag in Verwendung befindlichen SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests aufweisen und in welchen Konzentrationen diese enthalten sind.

Linz, am 27.09.2022

(Anm.: Fraktion der MFG)

Häusler, Aigner, Krautgartner